

I.

Ὁ μὲν νόμος ἅγιος καὶ ἡ
ἐντολὴ ἀγία καὶ δικαία καὶ
ἀγαθή. (Paul. ad Rom. 7, 12.)

Gesetz im allgemeinsten Sinn ist die Nothwendigkeit des Geschehens, d. h. jede Ordnung oder Forderung, welche wir irgend einem Wesen als von einer höheren Macht, einem höheren Willen ausgehend gegenübertreten sehen. Wir bemerken solche Nothwendigkeit in dem gegenseitigen Verhältniß der einzelnen Wesen der uns umgebenden Körperwelt, die wir Natur nennen; wir sprechen deshalb von einem „Naturgesetz“. Nicht minder tritt uns in unserer eigenen geistigen Natur, in unsrem Seelenleben, in unsrem Denken eine Nothwendigkeit entgegen, der wir uns nicht entziehen können; wir erkennen ein „Denkgesetz oder Vernunftgesetz“ an. Niemals sehen wir vernunftlose Naturwesen dem sie beherrschenden Gesetze sich entziehen und wenn eine fremde Gewalt sie dazu nöthigt, so verkümmern sie und gehen zu Grunde; und wenn ein Vernunftwesen dem Vernunftgesetz beharrlich zuwiderhandelt, zweifeln wir an seiner geistigen Gesundheit und finden seine Handlungsweise verkehrt. Hier findet demnach jener Conflict der Freiheit mit dem Gesetze nicht statt; hier handelt sichs um ein Müssen, das Bedingung der Existenz selber ist. Anders verhält es sich mit der Nothwendigkeit, welche dem der Fähigkeit und des Rechtes der Selbstbestimmung sich bewußten Wesen, dem Menschen, in seinem Leben auf dem Gebiete entgegentritt, wo er sie als eine Beschränkung, ja Aufhebung seiner individuellen Freiheit empfindet. Diese Nothwendigkeit hat das Eigenthümliche, daß sie sich nicht ohne den Willen des Menschen durchsetzen will; man kann sie deshalb als ein Freiheitsgesetz bezeichnen, ein Gesetz, von dessen Befolgung zwar nicht sofort die Existenz selbst, wohl aber der Werth des Einzelwesens für die Gesamtheit bedingt ist. Der Mensch gehört nach der Vielseitigkeit seines Wesens dem Bereich des Natur- und Vernunft- wie des Freiheitsgesetzes an; während ihn die unwillkürliche Abweichung von den beiden ersteren schädigt und unglücklich macht, ihn in die Hand des Leibes- oder Seelenarztes führt, macht ihn die bewußte und wollende Auflehnung gegen das seine Freiheit beschränkende Gesetz verwerflich und schuldvoll und führt ihn unter die Hand des Richters. Dagegen trägt die Befolgung der beiden ersten

Arten von Gesetz dem Menschen höchstens die Anerkennung einer gesunden Organisation ein, während die Beobachtung des Freiheitsgesetzes ihm das Lob der Sittlichkeit einbringt, in dem die Anerkennung seines Werthes für die Gesamtheit liegt. Dieser Werth könnte ihm abgehen, auch wenn er sonst als gesundes Glied der Gesamtheit gelten könnte, und er kann ihm bleiben, auch wenn seine Gesundheit durch außer seiner Macht liegende Ursachen gestört wäre.

Aber wer im Recht ist, Gesetz oder Freiheit in ihrem Widerstreit, oder wie sich das Recht auf beide Seiten vertheilt, darum dreht sich eben der Kampf der Geister, der die Menschheit bewegt. Ist das Gesetz immer und jedenfalls gut? muß die Freiheit sich jede Beschränkung, selbst ihre Aufhebung gefallen lassen? Tacitus spricht von *bonae leges*, also kennt er auch schlechte; und der Freiheitsdrang im Menschen läßt sich nicht ersticken; er wächst unter dem Druck des unberechtigten Zwanges und sprengt unnatürliche Fesseln. Wo ist nun die Grenzscheide des Rechtes beider?

Zur Beantwortung dieser Frage haben wir den Ursprung der Nothwendigkeit zu untersuchen, die wir Gesetz nennen, und die Beziehung des Menschenwesens zu diesem Ursprung.

Zunächst führt uns die Wahrnehmung der Bedingtheit jedes Einzelwesens, seine Relativität, auf ein Allgemeines, Ganzes als auf die höhere Macht, der die Ordnung der Lebensbewegung der Einzelwesen entstammen muß. Der einzelne unorganische Körper ist dem Gesetz der Schwere unterworfen, d. h. er gravitirt nach dem Erdmittelpunkte; die Organismen der Thier- und Pflanzenwelt sind in ihrer Entwicklung aus dem Samen oder dem Ei auf allen Stufen dieser Entwicklung beherrscht von der Idee der Gesamterscheinung, auf welche hin die einzelnen Theile und Glieder sich entfalten. Der Mensch ist nach der Naturseite seines Wesens denselben Gesetzen unterworfen, aber nach der Seite seines Geistlebens ist er zwar auch in der Bewegung seiner Einzeldenkkraft den Gesetzen des Gemeingeistes unterthan, doch bildet er vermöge seines mit Bewußtsein wollenden Ich selbst einen Mittelpunkt, von dem ein zwingender Einfluß auf die vernunft- und willenlosen Wesen ausgeht, kann diesen sein Gesetz bis zu einem gewissen Grade aufdringen. (Der Mensch kann den Stein werfen, er kann die Pflanze im Treibhaus ziehen, das Thier züchten und zähmen). Aber wie der Mensch erfahrungsgemäß das im Naturobject selbst liegende Gesetz nicht aufheben kann, vielmehr an diesem die Grenze seiner eigenen Gewalt

findet, so findet die Herrschaft seines wollenden Ich auch ihre Schranke an der Existenz der anderen ihm gleichgearteten Subjecte. Und diese einzelnen Menschenwesen stehen sich nicht atomistisch gleichgiltig oder nur feindselig gegenüber, sondern wie sie nach ihrer Naturseite durch ihre Entstehung einen einheitlichen Organismus bilden, also von der Idee dieses Organismus beherrscht sind, so haben sie auch in ihrem Geiste den Trieb zur Vereinigung, zur Gemeinschafts- und Gesellschaftsbildung; sie sind sich ihrer Zusammengehörigkeit bewußt, sie wollen zusammengehören, denn jeder Einzelne wird inne, daß er den Zweck seines Daseins, seine eigene Befriedigung nicht erreicht ohne Fügung unter das Gesetz des Ganzen, und aus diesem Zusammenschluß kleinerer Gemeinschaften erwächst das Bewußtsein einer Gesamtbestimmung, eines die ganze Menschheit beherrschenden Gesetzes. So wird die natürliche Gemeinschaft der Aeltern und Kinder zur sittlichen Gemeinschaft der Familie, die natürliche Zusammengehörigkeit des Geschlechtes, Stammes zur sittlichen Einheit des Volkes und Staates, die Summa der einzelnen Menschen zum sittlichen Organismus der Menschheit; d. h. auch hier wird das Allgemeine nicht nur für sein Naturleben, sondern auch für seine Freiheit, für sein Ich- oder Personleben zu dem Gesetz, das den Einzelnen beherrscht; es gibt demnach Haus- und Familiengesetz, Staatsgesetz, allgemeines Menschheitsgesetz.

Es liegt außerhalb des Zweckes unserer Betrachtung auszuführen, wie sich diese in der Natur der Dinge liegenden Wahrheiten historisch in dem Entstehen positiver Gesetze offenbaren, oder wie die positiven Gesetze nach ihrem allgemeinen Inhalt in verschiedene Arten zerfallen (Verfassungsgesetze, Rechts- und Regierungsgesetze, Polizeigesetze etc.).

Wir fragen auch jetzt nicht, woher der menschliche positive Gesetzgeber die Macht und das Recht hat, der Stellvertreter des Allgemeinen zu sein, das Organ, durch welches der Ausdruck des für jeden einzelnen Willen höheren Willens bestimmt wird.

Wohl aber fragen wir, ob das Allgemeine oder das Ganze auf den verschiedenen Stufen des Seins schon den letzten Grund und Quell der Nothwendigkeit für die mannsfaltigen Einzelwesen in sich enthalten kann. Bringt z. B. der natürliche oder der sittliche Organismus die seine Entfaltung bestimmende Idee, die sich als das Naturgesetz oder das Sittengesetz offenbart, aus sich selbst hervor? Wir sahen in unserer bisherigen Erörterung nur den Menschen und ihn nur eine beschränkte Herrschaft über die unter ihm stehenden Wesen ausüben, während wir

ihn selbst sowohl durch die gleichstehenden als von oben her beschränkt fanden. Gleichwohl kann der Mensch der Urheber des Naturgesetzes nicht sein, wonach der Same oder das Ei zu dem aus ihm sich entfaltenden Ganzen sich entwickelt; nie hat der Mensch ein Naturgesetz hervorgebracht oder auch nur abgeändert. Was aber der Mensch an keinem Naturobject, auch an seiner eigenen Natur ungeachtet seines mit Bewußtsein wollenden Zulebens nicht vermag, das sollte der irgendwie geartete Anfang des Naturorganismus aus sich selbst vermögen? Und die aus freien Einzelwesen bestehenden und erwachsenden Gemeinschaften, haben sie die Fähigkeit für ihre Glieder eine Nothwendigkeit, d. i. ein Gesetz hervorzubringen aus sich selbst? Kann, was der Einzelne als solcher gegenüber dem anderen Einzelnen nicht kann, die Summa der Einzelnen als solche gegenüber den Einzelnen? Diese würde zur Uebung von Gewalt seitens der Majorität gegen eine Minorität oder Einzelne genügen, der sich der freie Einzelne auf jegliche Weise zu entziehen bestrebt sein würde, aber nimmermehr zur Bildung eines Gesetzes, dem er sich ungeachtet der Empfindung des Beschränktwerdens durch dasselbe dennoch willig unterstellt, weil er in demselben den Ausfluß einer ihn selbst und alle anderen Einzelnen nicht nur als Summa, sondern als sittlichen Organismus zusammenfassenden Idee erkennt. Diese Idee erzeugt die Nothwendigkeit für das Verhalten des Einzelnen in der Gesamtheit, sei es, daß diese auf naturgesetzlicher Basis sich entwickelt (wie die Familie, der Stamm, die Menschheit), sei es durch freies Zusammengehen Einzelner zu einer Gemeinschaft. Stets wird die Idee der Gemeinschaft schon vor der Verwirklichung derselben da sein, das Gesetz vor denen, die ihm unterstehen oder sich unterstellen.

Sollte hierin nicht für den nach dem Quell der Nothwendigkeit im Leben aller relativen Wesen forschenden Geist eine Hinweisung liegen auf das alle relativen überragende Wesen, welches das den Menschen über alle anderen erheben mit Bewußtsein wollende Zuleben nicht wie diese beschränkt, sondern unbeschränkt besitzt? Als dieses selbst unbeschränkt freie Wesen ist Gott der letzte Grund aller Nothwendigkeit für die relativen; aus ihm stammen die Ideen aller Organismen, alle das Einzelne beherrschenden Allgemeinheiten, aber nicht als abstracte, sondern als concrete, durch schöpferische Freiheit als die Kraft unendlicher Individualisirung gesetzte Nothwendigkeiten des endlichen Wesens. Ist demnach der Urheber der Welt von uns persönlich zu denken, so ist in ihm auch der Ursprung alles Gesetzes als solchen gefunden; in diesem

Ursprung liegt seine Majestät, seine Verbindlichkeit für alle, die ihm den Ursprung ihres Seins verdanken. Denn „ohne ein bestimmtes Wesen und Wollen, sagt Stahl *), ist Persönlichkeit so wenig denkbar als ohne schöpferische Freiheit, und alle Thätigkeit der Person, göttlicher oder menschlicher, ist Reproduction ihres eignen Wesens, Offenbarung ihrer selbst, wiewohl eben in schöpferischer Weise, d. i. neu beginnend, Neues setzend. Nur hieraus kommt in letzter Quelle Alles, was da nothwendig und gesetzmäßig ist, ja der Begriff der Nothwendigkeit und des Gesetzes selbst. Die unwandelbare Treue Gottes gegen sich selbst und in Folge dessen die Unwandelbarkeit der Ideen, die er seinem Wesen entsprechend der Schöpfung gesetzt hat, und der Bestimmtheit, die er jedem Geschöpfe gab, ist der Urbegriff und ist der Inbegriff des Nothwendigen in der Schöpfung; denn auch die Gesetze in der Natur und in der sittlichen Welt sind nichts anderes als die bestimmten Wesenheiten der Geschöpfe. Was man Naturgesetz nennt, ist nur das bestimmte Wesen der Natur-objecte oder Substanzen, und das Sittengesetz ist nur das wahre Wesen des Menschen.“

Alles Gesetz als solches (abgesehen von dem Inhalt der positiven Gesetze, sofern sie durch Schuld der menschlichen Vertreter sittlicher Gemeinschaften schlecht und ihrem wahren Wesen widersprechend formulirt sind), alles wahre Gesetz ist gut um seines Ursprunges willen; es ist heilig, weil es in Gott gründet. Denn mit diesem Wort bezeichnen wir das Wesen Gottes nach der Seite seiner einzigartigen Macht sich selbst zu bestimmen, sein eigenes Gesetz zu sein. Während die geschaffene, endliche Persönlichkeit, die das Gesetz ihres Wesens an dem Willen des Schöpfers hat, mit diesem Gesetz vermöge ihrer relativen Freiheit in Widerspruch treten kann, ist diese Möglichkeit bei dem ausgeschlossen, dessen Wille das Gesetz seines eigenen Wesens ist. Der Wille Gottes in ihm selbst, abgesehen von seiner schöpferischen Hervorbringung im Unterschied von ihm, der Wille Gottes, sofern er selbst Gegenstand desselben ist, ist das Gute an sich (Platons *αὐτὸ τὸ ἀγαθόν*). Während das Böse seinem Ursprung nach endlich ist, ist das Gute seiner Natur nach ewig, unveränderlich, widerspruchlos; Gottes Heiligkeit geht also seinem Willen ebensowenig voraus, als sie ihm nachfolgt; sie ist dieser Wille selbst; aus ihm entspringt das Gute, aber nicht als aus einem Abstractum (Kant, Fichte) oder einer formalen Function (Hegel), sondern aus dem ewigen positiven Inhalt seines Willens.

*) Fundamente einer christlichen Philosophie. Heidelberg 1846, p. 21.

Hat sich uns demnach der Ursprung des Gesetzes an sich, zumal des Sittengesetzes, als ein auf dem Gebiete der Religion liegender herausgestellt, so ist damit zugleich die Beziehung des Menschen zu diesem Ursprung gegeben. Auch der Mensch ist nach seinem Ursprung religiös, d. h. er ist von Gott und für Gott organisiert; wie die Naturordnung und die sittliche Weltordnung, so auch das Geschöpf, welches sich auf der gottgeordneten Grundlage in relativer Freiheit bewegt. Die menschliche Einzelpersönlichkeit verwirklicht demnach die Idee Gottes vom Menschen, wenn sie, als geschöpfliches Abbild der vollkommenen Persönlichkeit, sich selbst zum Guten d. h. zur Uebereinstimmung mit Gottes Gesetz bestimmt. Aber die Gemeinschaft der Einzelpersönlichkeiten in ihrer mannichfaltigen Gliederung in größere und kleinere Gesellschaftsorganismen ist das Gebiet, auf welchem die endliche Persönlichkeit die freie schöpferische Thätigkeit Gottes nachahmt. Hier üben die menschlichen Gemeinschaften durch ihre Vertreter eine künstlerische Thätigkeit in der Schaffung relativer Gesetzesorganismen; man spricht deshalb von einer Gesetzgebungskunst. Allein auch diese Thätigkeit hat ihre Schranke an der Relativität der geschöpflichen Freiheit und an der Grundlage natürlicher und sittlicher Nothwendigkeit. Eine Uebereinstimmung mit dem positiven Inhalt des göttlichen Willens ist demnach auch hier Bedingung des Werthes der menschlichen Einzelgesetzgebung; so viel das menschlich-zeitlich Geordnete Antheil hat an dem göttlich-ewig Geordneten, so weit ist es auch heilig und gut; je weiter sich die Freiheit der Gesetzgeber von dem Gesetz Gottes entfernt, um so weniger haben ihre Bestimmungen Aussicht, Gutes zu wirken und zu bleiben. Deshalb geht durch die Geschichte der menschlichen Entwicklung der selbst geschichtlich sich entwickelnde Zug hindurch, die verschiedenen Bereiche des Menschenlebens zu einem Gottesreich zusammenzufassen.

Aber kennt der Mensch den positiven Inhalt des göttlichen Willens und ebendamit ihn selbst? Lehrt nicht ein Blick in die Religionsgeschichte, daß sie eine Geschichte des Streites verschiedener Religionsgemeinschaften über das Wesen und den Willen Gottes ist? zeigt sie uns nicht Abstufungen vom vollendeten Atheismus mit Leugnung jedes verbindenden Gotteswillens bis zum positivsten Monotheismus mit Anerkennung positiver Sätze als des ausgesprochenen Gotteswillens? Es ist hier nicht der Ort, die Thatsache einer Gottes- oder Gesetzesoffenbarung zu begründen; aber, selbst die geschichtliche Wirklichkeit der eben genannten Thatsachen zugestanden, spricht nicht dennoch die Geschichte für die Richtigkeit unserer religiösen Auffassung des Gesetzes insofern,

als sich von den ältesten Zeiten an die Gesetzgeber auf religiöse Autorität zu stützen suchten, als von jeher die Anschauung von der Gottheit die Gestaltung der positiven Gesetze beeinflusste, und umgekehrt sogar die Nothwendigkeit des öffentlichen Lebens auf die Vorstellungen von der Gottheit zurückwirkte. Die ältesten pantheistischen Naturreligionen kennen entsprechend ihrer Naturvergötterung eigentlich nur das Naturgesetz; ihm sich willenlos unterwerfen ist ihre Sittlichkeit, wenn dieses stumpfe in die Natur Versenktheit überhaupt diesen Namen verdient. Die Erhebung der menschlichen Persönlichkeit über das Naturwesen, die Werthschätzung und Geltendmachung der persönlichen Freiheit, welche die Menschheit vor allen den Griechen verdankt und seitdem nicht wieder verloren oder aufgegeben hat, sie hat nicht nur den Menschen selbst, sondern auch seine Gottesvorstellungen gehoben und seine Gesetze zuerst zu Sittengesetzen werden lassen, indem diese den Unterschied von Gut und Böse voraussetzten und ihre eigene Entscheidung, was gut sei und was nicht, mit der Autorität der Gottheit begründeten. Darin lag ein ungemeiner Fortschritt auch gegenüber dem uralten Zoroastrischen Dualismus, der zwar den Unterschied von Gut und Böse setzte, aber ihn nicht im Sinne der sittlichen, sondern der Naturnothwendigkeit verstand, wodurch eine sittliche Hebung und Ueberwindung des Bösen eigentlich ausgeschlossen war. Der Begriff der Gemeinschaft freier Persönlichkeiten war den Griechen ausgegangen und dadurch hatten sie sich von der Nothwendigkeit der Unterordnung des Einzelwillens unter das Ganze überzeugt. Dieses Ganze, das Vaterland, der gesetzlich verfaßte Staat war die höhere Macht gegenüber dem Einzelnen; aus dem Gehorsam gegen diese Gesetze, aus der Hingebung an das Vaterland flossen die großen Thaten der besten Zeiten Griechenlands und Roms; wir erinnern beispielsweise an die Grabinschrift des Simonides für die 300 Spartaner von Thermopylä:

ὦ ξέν', ἀγγέλλειν Λακεδαιμονίοις, ὅτι τῶδε
κείμεθα, τοῖς κείνων ῥήμασι πειθόμενοι. (Schneidewin.)

„Wanderer, kommst du nach Sparta, verkündige dorten, du habest
„Uns hier liegen gesehen, wie das Gesetz es befahl.“ (Schiller.)

Hier war also schon eine Ahnung von der Heiligkeit des Gesetzes vorhanden, sie wirkte zurück auf die Vorstellung von den vaterländischen Göttern. Man kam zwar nicht darüber hinaus, sie menschenähnlich zu denken, selbst einen Staat bildend; die über ihrer Vielheit waltende Nothwendigkeit

wurde freilich den Griechen in ihrem Verhältniß zur Gottheit nie völlig klar (das hinderte schon der Polytheismus); aber wenn auch überhaupt nicht die klare Gotteserkenntniß die Ursache der Hoheit des Gesetzes in den Augen der Griechen war, so doch das Innwerden einer über dem Gesetz wachenden Macht. In den Regungen des Gewissens, die dem theistischen Gottesverehrer leichter erwachen, als dem pantheistischen, mehr als in der sittlichen Anschauung von den Göttern wuchs die Ahnung von der Heiligkeit des Ursprungs der Gesetze; denn in sittlicher Beziehung traute man den Göttern selbst alle möglichen Schlechtigkeiten zu, wie man sie an sich selbst fand. Die Uebereinstimmung mit den ungeschriebenen Gesetzen, von denen die Griechen redeten, war für sie ein wichtigerer Umstand bei der Beurtheilung des sittlichen Werthes ihrer positiven Gesetze; von jenen machten sie sich eine gotteswürdigeren Vorstellung als von der Sittlichkeit der Götter selbst. Ueberhaupt stellte der Verlauf der religiösen Entwicklung des Alterthums heraus, daß in der Thatfache des Gewissens die Macht einer lebendigen, heiligen Gottheit sich den alten Völkern am unverkennbarsten und nachdrücklichsten zu merken gab; in ihm vernahmen sie eine Mahnung jenes höchsten Gesetzes, jener höchsten Nothwendigkeit, die zum Wesen Gottes selbst gehört. Sie bewiesen, wie Paulus im Brief an die Römer sagt, des Gesetzes Werk sei beschrieben in ihren Herzen, fintemal ihr Gewissen sie bezeuget, dazu auch die Gedanken, die sich unter einander verklagen und entschuldigen. Aber wer sich ihnen im Gewissen zu vernehmen gab, das mußten sie nicht; und der Mangel dieses Wissens wirkte dann doch wieder beeinträchtigend auf den Einfluß des Gewissens.

Um so mehr trat im Laufe der Zeit vor allen Völkern das merkwürdige Volk hervor, das allein den monotheistischen Gottesglauben seit uralter Zeit bewahrt hatte; und was dieses Volk einheitlich zusammenfaßte, war sein Gesetz, dessen Besitz sein höchster Stolz war, denn es war sich bewußt, dadurch zum Volk Gottes, des Einen, lebendigen Gottes, geworden zu sein. Der Verlauf der Weltgeschichte hat diesem Gesetz das Zeugniß gegeben, daß es hoch erhaben ist über alle sonstigen Erzeugnisse menschlicher Gesetzgebungskunst; um so glaubwürdiger ist sein Anspruch, nicht bloß des Volkes Israel positives durch den Vertreter seiner Gesamtheit vermitteltes Gesetz zu sein, sondern der in aller Einfachheit vollendete organische Ausdruck des höchsten Gotteswillens, insofern nach Inhalt und Form gleich bedeutsam, als der Quell des Geistes aller Gesetze und als das mustergiltigste positive Gesetz. Nach beiden Seiten fassen wir es näher ins Auge.

Israels Gott ist auch Israels König; deßhalb ist der Geist des Sittengesetzes Israels auch der Geist seines staatlichen Gesetzes und seiner Gottesdienstordnung. Der alle drei einheitlich durchdringende Grundgedanke ist zusammengefaßt in dem Wort: Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, der Herr euer Gott. In allen dreien entfaltet sich dieser Grundgedanke organisch in einer Reihe von Bestimmungen, deren Geltung bezüglich der israelitischen Volks- und Gottesdienstgemeinschaft von dem zeitlichen Bestande dieser selbst abhängen mußte. Deßhalb konnten und mußten diese Bestimmungen nach dem Willen des Gesetzgebers selbst einer Ausprägung ihres Grundgedankens in höherer Form Platz machen. Insofern theilten sie das Geschick aller positiven nach immer größerer Vollendung ringenden Gesetzgebung; aber ihr Grundgedanke, sofern er Heiligkeit fordert, bleibt, so gewiß der Mensch als das geschöpfliche Abbild des ewigen persönlichen Gottes zum ewigen Sein bestimmt ist, und soweit irgend eine positive Gesetzgebung zu ihrer Zeit und in ihrer Art der Verwirklichung dieser Forderung dient, soweit sie wenn auch in der Form wechselnde Ausprägung dieses Grundgedankens ist, hat auch sie Aussicht auf bleibende Geltung. Wie wir oben sahen, daß das heidnische Alterthum von dem göttlichen Ursprung und der Heiligkeit des Gesetzes überzeugt war, so finden wir bei ihm auch eine Ahnung, daß die sittliche Vollendung des Menschen in der Verwirklichung des göttlichen Ebenbildes durch ihn bestehe. Hierher gehört z. B. die Aeußerung Ciceros de legg. I, 8: *est virtus nihil aliud, quam in se perfecta et ad summum perducta natura; est igitur homini cum Deo similitudo.* (Aehnlich das Citat des Apostels Paulus auf dem Areopag in Athen aus dem Dichter Aratus: Wir sind seines Geschlechts.) Freilich sah es mit der Verwirklichung dieser Gottähnlichkeit übel aus, so lange man nur Götter kannte, nicht Gott, und so lange man von der Gottheit überhaupt eine so niedrige Vorstellung hatte, daß Paulus geradezu aus der Gottverwandtschaft des Menschen die Aufforderung zu höheren Vorstellungen von Gott herleitete und die Nichtigkeit der bisherigen Gottesvorstellungen begründete.

Aber im Sittengesetz Israels, im sogenannten Dekalog, erfuhr jener Grundgedanke eine positive Entfaltung seines Inhalts in einer Reihe von Forderungen, die Anspruch auf Geltung haben, so lange es Menschen gibt; denn sie sprechen aus, was Gottes Wille vom Menschen als solchem fordern muß nach seiner schöpferischen Idee vom Menschen als seinem Ebenbilde. Zwar theilen selbst diese Forderungen, sofern sie sich auf das Verhalten des Menschen zu der objectiven vom Schöpfer

herrührenden sittlichen Weltordnung beziehen, die Eigenschaft aller Entfaltungen der göttlichen Heiligsforderung, daß ihre Geltung von dem Bestande der Ordnungen abhängt, auf welche sie sich beziehen. So sind z. B. Ehe und Eigenthum ihrer Natur nach zeitlich begrenzt, obwohl sie an der Ordnung Gottes eine heilige Grundlage haben und deßhalb als zum positiven Inhalt des Willens Gottes gehörig mit seiner Persönlichkeit im engsten Zusammenhang stehen müssen. Aber die Forderungen, welche sich auf das subjective Verhalten der menschlichen Persönlichkeiten beziehen, dürfen nicht nur als Entfaltung des Inhalts des göttlichen Willens, sondern unmittelbar seines Wesens angesehen werden; sie bilden deßhalb das ewig giltige Sittengesetz, und je nach dem Verhältniß der Sittengesetze, welche geschichtlich auftretende Religionen erzeugen, zu diesem Sittengesetze bemißt sich der Werth der Religionen selbst wie ihrer Sittengesetze. Aber auch alle anderen auf objective menschliche Gemeinschaftsverhältnisse sich beziehenden Gesetzesordnungen werden nur dann als gute d. h. der Heiligkeit des Ursprungs des Gesetzes an sich entsprechende sich erweisen, wenn sie die Grundlage des positiven Willens Gottes bezüglich der sittlichen Weltordnung, d. h. der menschlichen Gemeinexistenz in ihrer gegliederten Gestalt nicht verlassen.

Die Einheit des Grundgedankens: Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, entfaltet sich zunächst zu der Doppelforderung: Du sollst lieben Gott, deinen Herrn und deinen Nächsten als dich selbst; in diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz. Wenn aber der Grundgedanke und diese Doppelforderung eins sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß Lieben ein ebensowohl den Inhalt des göttlichen Wesens bezeichnender Ausdruck ist, als heilig sein, daß in Gott Heiligkeit und Liebe im letzten Grunde eins sind, daß darnach auch des Menschen die Forderung Gottes erfüllende Liebe nicht ohne die Eigenschaft der Heiligkeit zu denken ist.

Gott hat demnach den Menschen dazu bestimmt, sich selbst nicht zum Mittelpunkt seines Wollens zu machen, sich also nicht in sich selbst, sondern in andern zu suchen; nicht alle andern auf sich zu beziehen, sondern in der Hingabe seiner selbst an Gott und andere Menschen seine eigene Bestimmung zu verwirklichen. Denn Gott selbst, der als der nothwendige Mittelpunkt allein alles auf sich beziehen darf und muß, thut gleichwohl dies nicht, ohne sich zugleich an andere hinzugeben, sich in denen zu suchen, die er bestimmt hat, ihn zu suchen. Dabei kann aber Gott nicht in der Welt aufgehen, so daß er nicht mehr persönlich

von ihr unterschieden wäre, noch brauchen die endlichen Persönlichkeiten ihre Vollendung so in ihm zu suchen, daß sie dabei untergehen (dies wäre die pantheistische Auffassung), sondern die Erscheinung des Christenthums in der Welt will als die Geschichte seiner Selbsthingabe an die Welt gefaßt sein, um sie dadurch zum Gottesreich zu gestalten, in dem die vollendetste Offenbarung der Persönlichkeit stattfinden und alle einzelnen endlichen Persönlichkeiten zu ihrer Vollendung kommen können.

Doch es ist hier nicht der Ort, dies näher auszuführen; wir werden später von andrer Seite auf die Einheit der Erfüllung des Liebesgebotes mit der Erfüllung der Forderung des Heiligseins zurückkommen. Zunächst sehen wir, wie das Doppelgebot sich zu dem Kreis der zehn Gebote entfaltet. Die drei ersten stellen die positiven Grundlagen auf für den unmittelbaren persönlichen Verkehr des Menschen mit dem persönlichen Einen Gott: bezüglich der Ausschließlichkeit seines Anspruchs, bezüglich des Gebrauchs des zum Verkehr zwischen Persönlichkeiten unentbehrlichen und geeignetsten Mittels, des Wortes, als der Offenbarung des unsichtbaren Wesens, endlich bezüglich der Beachtung der Zeit, sofern sie in ihrer Eintheilung die stets wiederkehrende Erinnerung an den Menschen enthält, das Ziel seiner gesammten Lebensbethätigung wie den Ausgang derselben in Gott zu suchen. Sie enthalten demnach die positive Ausführung des Wortes: du sollst Gott lieben. Die folgenden fünf Gebote bestimmen die Bande und Einrichtungen der sittlichen Weltordnung Gottes, die als solche heilig sind; innerhalb derselben soll die Gottesliebe der endlichen Persönlichkeit sich an Ihresgleichen als am Bilde Gottes bewähren. So erweist sich auch in der Entfaltung des Doppelgebotes die innere Einheit desselben. Jene Bande und Einrichtungen, nämlich das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, die Unverletzlichkeit von Leib und Leben, Ehe, Eigenthum und Ehre bilden die durch Gottes Naturordnung wie durch sein positives Sittengesetz gefestigte Grundlage, auf welcher der ordnende Geist des menschlichen Gesetzgebers den örtlichen und zeitlichen, den nationalen und bürgerlichen Verhältnissen entsprechend seine schöpferische Thätigkeit üben kann.

So haben wir denn das Gesetz als solches seinem Ursprung nach als heilig und gut erkannt und der Beziehung des Menschenwesens zu seinem Ursprung entsprechend.